Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 190. Sonntag den 8. Juli 1888. 82. Jahrgang.

Vom Bürgerlichen Gesetzbuch.

* In dem gestern bereits von uns zu einem Theile besprochenen zweiten Abschnitte des dem Bundesrathe vorgelegten Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich werden nach den Abänderungen, welche infolge der Einführung des letzteren die Gewerbeordnung erfahren müßte, in den Art. 19 und 20 diejenigen Ergänzungen und Modificationen formulirt, welche mit den Gesetzen über die Freizügigkeit, sowie über die Organisation der Bundesconsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln vorgenommen werden müßten. Der Art. 21 bestimmt, daß das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867, aufgehoben wird. In den folgenden Art. 22—26 werden einzelne Vorschriften der Gesetze, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes im Auslande, über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, über die Haftpflicht und über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten abgeändert.

Art. 26 lautet:

„Die Vorschriften des §. 44 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (welcher von den unter besonders erleichterten Formen zu vollziehenden letztwilligen Verfügungen der den Militairgesetzen unterworfenen Personen in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes handelt. D. R.) finden entsprechende Anwendung auf die Personen, welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges der kaiserlichen Marine gehören, so lange das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt eines Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes oder Fahrzeuges genommene Personen, so lange dasselbe außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Giltigkeit verliert, beginnt an dem Tage, an welchem das Schiff oder Fahrzeug in einen inländischen Hafen zurückgekehrt ist oder der Verfügende aufgehört hat, zu jenen zu gehören oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.“

In den Artikeln 27 bis 30 sind die nothwendig werdenden Umgestaltungen einzelner Bestimmungen des oben bereits erwähnten Reichsmilitairgesetzes, des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, wie der Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine fixirt.

Artikel 31 hat folgenden Wortlaut:

„Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren und steht zur Zeit der Entstehung des Entschädigungsanspruches einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so wird diesem Rechte auch der Entschädigungsanspruch unterworfen. Besteht das Recht in einer Hypothek, Grundschuld oder Reallast und ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte zu gewähren, so finden die Vorschriften des §. 1069 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Besteht das Recht in einem Nießbrauche, so finden die Vorschriften über den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung Anwendung. Wird durch die den Entschädigungsanspruch begründende Maßregel ein Recht an der Sache beeinträchtigt, welches in einer Forderung nicht bestehen kann, so hat der Eigenthümer aus der ihm zu gewährenden Entschädigung dem Berechtigten wegen der Beeinträchtigung verhältnißmäßigen Ersatz zu bieten. Dem Berechtigten steht wegen dieses Ersatzanspruches ein gesetzliches Pfandrecht an dem Entschädigungsanspruche des Eigenthümers mit dem Range des beeinträchtigten Rechtes zu. Die Vorschrift des §. 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. December 1871 bleibt unberührt. Die Vorschrift des §. 37 desselben Gesetzes wird aufgehoben.“

Der dritte Abschnitt des Einführungsgesetzes behandelt, wie wir schon mitgetheilt, das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen. Wir wollen für heute nur noch die ersten Bestimmungen desselben erwähnen. Nach Artikel 32 treten die privatrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder in dem Einführungsgesetze selbst bestimmt ist, daß sie in Kraft bleiben sollen. Artikel 33 verordnet, daß in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Nach dem Artikel 34 bleiben in Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Häuser, sowie des ehemaligen Reichsadels die Vorschriften der Landesgesetze, sowie nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt. Unberührt bleiben desgleichen nach Artikel 35 die Vorschriften der Landesgesetze über Familienfideicommisse und Lehen, einschließlich der allodificirten Lehen, sowie über die Stammgüter.

In den ferneren Artikeln des dritten Abschnittes werden diejenigen Landesgesetze aufgezählt, welche vom Bürgerlichen Gesetzbuche unberührt bleiben. Wir werden darauf zurückkommen.

Zur Lage.

NLC. Berlin, 6. Juli. Die Preßerörterungen über den Fortbestand des conservativ-nationalliberalen Wahlcartells werden in den deutschfreisinnigen und ultramontanen Blättern mit noch viel größerem Eifer fortgesetzt und verfolgt, als in denjenigen der Cartelparteien selbst. „Germania“ und „Freisinnige Zeitung“ füllen täglich ganze Spalten mit oft recht gleichgiltigen Preßstimmen zu diesem Thema und verzeichnen jede scheinbare Wendung mit einer Sorgfalt, welche von der Wichtigkeit zeugt, die man im gegnerischen Lager diesen Vorgängen beimißt. Sie vergessen darüber ganz, uns auch ein Wort über den Fortbestand des ultramontan-fortschrittlichen Cartells zu sagen, was doch auch nicht ohne Interesse wäre. Es wird freilich Niemand an dem stillschweigenden Fortbestand dieser oppositionellen Wahlverbrüderung zweifeln, ohne welche ja die parlamentarische Existenz der deutschfreisinnigen Partei vernichtet wäre. Wenn man sich übrigens im ultramontan-fortschrittlichen Lager Hoffnung macht, bei Lösung des Cartells zwischen den bisherigen Mehrheitsparteien etwas für sich selbst gewinnen zu können, so dürfte diese Rechnung sich als grundfalsch erweisen. Die taktischen Differenzen zwischen Nationalliberalen und Conservativen werden nie so weit gehen, daß die Herren Windthorst und Richter daraus Nutzen für ihre eigenen Parteien ziehen könnten. Vielleicht können Verschiebungen der Zahlenverhältnisse innerhalb der bisherigen nationalen Mehrheit eintreten, eine Schwächung derselben in ihrer Gesammtheit ist aber nicht zu befürchten.

Der Bundesrath geht nun auch in die Ferien und die sommerliche Stille im politischen Leben tritt nun immer mehr in ihre Rechte. Vor September wird der Bundesrath nicht wieder zusammentreten; alsdann werden die Vorbereitungen für die Wintersession des Reichstags erfolgen. Die Hauptvorlage, die Arbeiter-Altersversicherung, ist bereits so weit gefördert, daß sie dem Reichstag mit Sicherheit alsbald nach seiner Eröffnung wird zugehen können. Ueber einen vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf aus der Frühjahrssession hat sich der Bundesrath immer noch nicht schlüssig gemacht, nämlich über die Verschärfung der Vorschriften hinsichtlich der Sonntagsarbeit, welcher der Reichstag bekanntlich fast einstimmig zugestimmt hat. Die Zustimmung des Bundesraths wurde allerdings nie erwartet, und es kann nicht befremden, wenn dem Reichstagsbeschluß keine Folge gegeben wird. Es hieß, die Regierungen bereiteten selbst einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vor.

Das Staatsministerium hat heute unter dem Vorsitz des Reichskanzlers eine Sitzung abgehalten, welche für längere Zeit die letzte sein dürfte. Die Abreise des Fürsten Bismarck nach Friedrichsruh wird morgen erwartet, und auch die meisten anderen Minister werden jetzt Urlaub antreten. In der heutigen Sitzung des Staatsministeriums dürfte auch bereits der Termin der Landtagswahlen zur Erörterung gekommen sein.

Die Ausführungen der „Kreuzzeitung“, daß das Mandat des Reichstagsabgeordneten und früheren Reichstagspräsidenten von Wedell-Piesdorf durch dessen Ernennung zum Minister des königlichen Hauses nicht erloschen sei, werden in parlamentarischen Kreisen als unzutreffend angesehen. Dem Hausministerium wohnt allerdings wegen verschiedener Functionen der Charakter einer Staatsbehörde bei und die Ernennung muß daher den Verlust des Mandats nach sich ziehen. So dürfte ohne Zweifel die Geschäftsordnungs-Commission bezw. der Reichstag entscheiden, wenn Herr von Wedell der Entscheidung nicht durch Mandatsniederlegung zuvorkommt.

Aus Brasilien.

* Die vor Kurzem erfolgte Aufhebung der Sclaverei in Brasilien ist ein staatsrechtlicher Act, dessen Consequenzen sich naturgemäß zunächst dem betreffenden Lande selbst fühlbar machen müssen. Sofern es aber gilt, Ersatz für den Ausfall an bereiten und verwendbaren Arbeitskräften zu schaffen, hat auch Europa, und nicht zum Wenigsten Deutschland, triftigen Grund, die Entwickelung der brasilianischen Dinge aufmerksam zu beobachten. Denn da man als sicher annehmen darf, daß die nunmehr der Freiheit überantworteten brasilianischen Neger nur zum geringeren Theile die Arbeit bei ihren früheren Herren, wenn auch gegen Entlohnung, fortsetzen werden, so folgt schon daraus allein, daß der Regierung wie den Großgrundbesitzern gleichmäßig an der Beschaffung eines brauchbaren Ersatzes gelegen sein muß. Solchen Ersatz kann aber einzig die Heranziehung von Einwanderern aus Europa schaffen. In dieser Hinsicht sind denn auch bereits Schritte unternommen, wobei es sich, wie schon früher, wieder vornehmlich um Gewinnung deutscher Einwanderungselemente handelt. Was für Bedenken einer Uebersiedelung deutscher Arbeitskräfte nach Brasilien entgegenstehen, ist schon oft genug hervorgehoben worden. Dahin gehört in erster Linie das Unwesen der sogenannten Parcerieverträge, welche den unerfahrenen Deutschen auf Gnade oder Ungnade der Willkür des brasilianischen Arbeitgebers überliefern, und Ersterem ein Loos bereiten, welches noch schlimmer ist als das der ehemaligen Negersclaven. Dazu kommt das für Deutsche ungeeignete Tropenklima in den weitaus umfangreichsten Gebieten des brasilianischen Reiches. Den evangelischen Glaubensgenossen erwachsen überdies noch besonders ernste Bedenken aus dem Umstande, daß in Brasilien keineswegs die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse herrscht, daß den Protestanten weder die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, noch die Anerkennung ihrer nach protestantischem Ritus geschlossenen Ehen verbürgt ist, daß sie somit in einer ganzen Reihe öffentlicher und privater Beziehungen als rechtlos gelten. Es kommt hinzu, daß die Lohnverhältnisse und die Lebenshaltung in Brasilien den deutschen Gewohnheiten und Bedürfnissen nichts weniger als genügen, endlich, daß in Folge gerade der Sclavenbefreiung auch die bürgerlichen Verhältnisse des Landes gewissen Bedenken unterliegen, sofern die vielen Tausende arbeitsscheuen herumlungernder Neger auf dem besten Wege sind, sich zu einer unter Umständen bedrohlichen Landplage herauszubilden. Es ist rein willkürlich und schönfärberisch, wenn brasilianische Blätter zwar anerkennen, daß die Sclavenbefreiung eine große Verwirrung in allen wirthschaftlichen Verhältnissen hervorgerufen habe, daß aber der Höhepunct der Krise bereits überschritten sei. Es könnte auch anders kommen, zumal wenn es sich bestätigt, daß die in Brasilien von je vorhanden gewesenen und bisher zu völliger Ohnmacht verurtheilten republikanischen Elemente den Anlaß benutzen, ihren Einfluß durch Heranziehung der unzufriedenen ehemaligen Sclavenhalter zu verstärken. „Stürzt die Monarchie, so wird die Republik euch schadlos halten“, ist eine neuerdings oft gehörte Parole. Selbst ein deutsch-brasilianisches Blatt, dessen Sympathien eo ipso auf Seiten der monarchistischen Staatsordnung stehen, und welches die sich hervorwagenden republikanischen Velleitäten sehr von oben herab behandelt, meint doch, es werde „immerhin die Erscheinung beachtenswerth sein müssen, daß jetzt zum ersten Mal in der brasilianischen Geschichte ein Uebertritt einflußreicherer Personen der herrschenden politischen Kaste zur republikanischen Partei droht. Sobald diese hervorragendere Führer gewinnt, als sie bisher hatte, kann sie recht unangenehm werden — so viel dürfte feststehen. Ferner dürfte nicht zweifelhaft sein, daß die Emancipation in Brasilien ähnliche Erscheinungen zeitigen wird wie in Rußland die Aufhebung der Leibeigenschaft. Beim Wechsel der wirthschaftlichen Verhältnisse werden Einzelne mehr oder minder hart betroffen und verarmen. Dann sammelt sich ein gebildetes Proletariat an, das um jeden Preis nach Veränderung strebt. Zu verlieren hat es nichts, also hofft es zu gewinnen. Russische Nihilisten mögen zwar in Brasilien nicht zu fürchten sein; aber die Zahl der brodlosen Unzufriedenen wird sich in jedem Falle vermehren.“ — So das deutsche Organ. Die Nutzanwendung fällt nicht schwer; sie lautet dahin, daß in Ansehung der jetzigen Verhältnisse unsere Landsleute sich mehr als je hüten müssen, ihr Lebensglück an eine so absolut unsichere Chance zu setzen, als die Auswanderung nach Brasilien ist.

Socialpolitisches.

* Leipzig, 7. Juli. In unserer Nummer vom 10. Mai d. J. war unter derselben Rubrik ein Fall behandelt, nach welchem ein hiesiger Gastwirth von der Ortskrankencasse zur Zahlung von Beiträgen für bei ihm beschäftigte Leute angehalten wurde, trotzdem diese durch anscheinend vollkommen in Ordnung befindliche Quittungsbücher freier Hilfscassen nachgewiesen hatten, daß sie vom Beitrittszwange zur Ortskrankencasse gesetzlich befreit seien. Daraufhin hatte er sowohl die An- wie die Abmeldung dieser Personen bei der Ortskrankencasse unterlassen. Allein die Ortskrankencasse führte den Nachweis, daß die Aufnahme der betr. Arbeitnehmer anstatt vom Gesammt-Vorstand, wie es das Statut vorschreibt, vom Cassirer, bezw. Vorsitzenden der betr. Hilfscassen allein vollzogen worden war, und folgerte daraus, die ganze Aufnahme sei ungiltig, mithin seien auch die Arbeitnehmer ortskrankencassenpflichtig und der Arbeitgeber für die Beiträge zur Ortskrankencasse auf die Dauer bis zur Abmeldung, in diesem Falle ca. 2 Jahre, haftbar, gleichviel ob die Arbeitnehmer noch bei ihm in Stelle seien oder nicht. Selbstverständlich erhob der Gastwirth hiergegen Beschwerde, wurde aber vom Landgericht in erster Instanz kostenpflichtig abgewiesen. Die Entscheidungsgründe sind in oben erwähnter Nummer veröffentlicht. Er appellirte an das Oberlandesgericht zu Dresden, nahm aber die Klage zurück, als die betr. Hilfscassenbeamten, welche außerdem wegen pflichtwidrigen Verhaltens in eine Ordnungsstrafe genommen worden waren und diese widerspruchslos bezahlt hatten, sich zu Schadenersatzleistung erboten — leider; denn es wäre von präjudicieller Bedeutung gewesen, wenn die immerhin für viele Kreise und analoge Fälle wichtige Frage bis in die höchste Instanz verfolgt worden wäre, ob ein Arbeitgeber nothwendig hat, sich um innere Verwaltungs-Angelegenheiten der freien Hilfscassen zu kümmern und für deren nach außen gar nicht erkennbare Versehen zu haften. Man bedenke, wohin es in der Praxis führen sollte, wenn sich der Arbeitgeber in jedem einzelnen Falle und wo es sich doch auch um auswärtige Hilfscassen handelt, überzeugen müßte, ob die Aufnahme ordnungsgemäß erfolgt ist. Es steht ihm nicht einmal das Recht den freien Hilfscassen gegenüber zu. Für ihn muß das Vorhandensein des Quittungsbuches ebenso genügen, wie der Ortskrankencasse gegenüber. Daß Versehen auch bei der Ortskrankencasse vorkommen können, ging ebenfalls aus obigem Proceß hervor. Zunächst muß es auffällig erscheinen, daß die Verwaltung der Ortskrankencasse erst nach 2 Jahren solche Verwaltungsfehler der freien Hilfscassen entdeckt, wiewohl dem mit ihr verbundenen städtischen Krankencassenamte die Controle über die am Platze befindlichen freien Hilfscassen, und um zwei solche handelte es sich, ausübt. Ferner wurde unter Beweis durch Quittungen festgestellt, daß die Ortskrankencasse in verschiedenen Fällen für dieselben Personen und auf die gleiche Zeit Krankencassenbeiträge doppelt erhoben hatte; außerdem waren gar nicht versicherungspflichtige Personen, Kochlehrmädchen, welche kein Gehalt erhalten, sondern im Gegentheil Lehrhonorar zahlen, trotz besonderer Erwähnung dieses Umstandes zur Casse herangezogen worden, und endlich hatte man einen Lehrling unter 16 Jahren statt in die 7. in die 3. Classe, also viel zu hoch eingeschätzt. Die Ortskrankencasse mußte diese widerrechtlich erhobenen Beiträge, in Summa ca. 86 ℳ, zurückzahlen, that dies aber erst nach Beibringung erdrückender Beweise seitens des Klägers. Es folgt daraus, welche immense Schwierigkeiten die Ausführung des Krankencassengesetzes macht, wie unvollkommen dasselbe ist, und daß obiger Gastwirth zwar theilweise in erster Instanz der Form nach abgewiesen ist, in anderen wichtigen Punkten aber gesiegt hat.

Bei den Blinden in Moritzburg.

Ein Skizzenblatt von Max Dittrich.

Nachdruck verboten.

Wehmuthsthränen, Mitleidsworte,
Sind sie herzlich auch gemeint,
Unterdrückt an diesem Orte,
Wer als weiher Gast erscheint.
Tugend, Fleiß, Religion
Hat der Blinde sich erkoren,
Nicht der Nacht, der Thränen Sohn —
Hier wird er dem Licht geboren!
Georgi.

Das königl. sächsische Jagdschloß Moritzburg mit dem Dorfe Eisenberg, malerisch vom mächtigen Friedewald umrahmt, wird jahraus, jahrein fleißig besucht, namentlich von der Residenz Dresden aus und mittelst der Secundärbahn Radebeul-Radeburg. Es ist eine angenehme Fahrt, erst durch den idyllischen Lößnitzgrund und dann vorbei an den mächtigen Teichen des Rödergebietes mit ihren blitzenden Wasserflächen, während nun am Horizont langsam die runden rothen Schloßthurm-Ziegeldächer emporsteigen und alsbald den Geist zurückführen aus der Gegenwart in längst entschwundene Zeiten. Wie mit einem Zauberschlage werden sie alle wieder lebendig im Gedächtniß die zierlichen und gezierten Herren und Damen des Puder- und Reifrock-Zeitalters, welche zur Zeit des ersten sächsischen Polenkönigs, August's des Starken, in jenem lauschigen waldverlorenen Fürstensitz gar manchen artigen und lustigen Herzensroman durchlebt, manch glänzendes und originelles Hoffest mitgefeiert und mit verschönt haben. Noch heutigen Tages grüßen die in lebensfrischer Wahrheit strahlenden Gesichter so mancher holden Frau und fürstlichen Favoritin jener Tage von den mit Gemälden bedeckten Saalwänden des Schlosses herab und rufen im Verein mit den tausendfältigen Jagdtrophäen-Gehörnen, sonstigen Kunstwerken, Kostbarkeiten und Curiositäten, sowie den heimlichen Geheimwohnstätten gar manch Capitel von Gelagen und Festen, von fürstlicher Liebhaberei und Laune, von ausgelassener, überschäumender Lebenslust wach, während die Räume durchschritten werden, in denen dereinst so lustig gescherzt, so übermüthig intriguirt, so heiß geliebt, so bitter geweint worden ist. Alles vorbei! Nur die Sonnenstäubchen tanzen noch immer wie schon vor hundert und vor zweihundert Jahren im Schlosse zu Moritzburg ihren stillen Reigen, und von Zeit zu Zeit durchklingt den weiten Forst der Lärm der Jagd. Dann ist der königliche Schloßherr aus Dresden da, und wenn der Sonnenball gesunken, erglänzt beim Klange der Hörner der mit dem erlegten Wild bedeckte Schloßhof im rothen Fackelschein, und im Bankettsaale klirren die Gläser und klappern die Teller.

Beim Schlosse eilen die meisten Besucher von Moritzburg nach dem Futterplatz im Wildgarten und die dort sich abspielenden Scenen zwischen den in Rudeln anziehenden und vor dem Wärterhäuschen den Beginn der Fütterung in den rührendsten Schmeichel- und Klagetönen erflehenden Wildschweinen sind so drollig und belustigend, daß schon sie allein den Besuch reichlich lohnen. Auch zierliche Hirsche und Rehböcke mit ihren Genossinnen ziehen zögernden Schrittes mit erhobenem Kopfe und glänzenden Augen aus dem Waldesdickicht heran zu dem Futterplatz, und das sich auf dem Wiesenplan von Minute zu Minute immer belebter ausgestaltende Bild ist so anmuthig, daß es Jedem, der es geschaut, mit unauslöschlichen Zügen im Gedächtniß bleibt als reizvolles Naturgemälde. Die ewig frisch bleibende und sich alljährlich phönixartig neu verjüngende und verschönende Natur, welche in ihrer Pflanzen- wie Thierwelt gerade in und um Moritzburg so mächtig auf die Menschenseele einwirkt und mit ihrem belebenden Gotteshauche rasch allen Menschentand, alle Hoheit und Herrlichkeit der Vergangenheit und Gegenwart zum Herzen hinaus weht, sie läßt auch gar schnell die Erinnerungen verbleichen und zusammensinken, welche sich um das Jagdschloß Moritzburg schlingen und ranken, fest und unauslöslich für alle Zeit.

Während die Städter, welche meist per Eisenbahn hierher kommen, in der Regel sich auf den Besuch des Schlosses und die Fütterung beschränken, wohl auch die Fasanerie und den Leuchtthurm, sowie andere sehenswerthe Plätze besuchen und sich so in dem herrlichen Forste gründlich auslaufen und die Lunge ausbaden, verfolgen die gewöhnlich mit eigenem Geschirr in Moritzburg anfahrenden Landleute ganz andere Zwecke als Erholung und Vergnügen. In Moritzburg befindet sich das königl. Landstallamt, dessen derzeitiger Vorstand, Graf zu Münster, mannigfache und vom besten Erfolge begleitete Versuche zur Hebung der sächsischen Pferdezucht unternommen hat. Zu ihm und seinen Beamten fahren die Landleute, um Fohlen vorzustellen, Stuten zu bringen und zu holen und das Landstallamt im Verein mit den [illegible] in Eisenberg abgehaltenen Pferdemärkten bringen im Laufe des Jahres Hunderte, Tausende nach Moritzburg. Von ihnen, wie von jenen Hunderten und Tausenden, welche die Bahn, zumal zur Sommerszeit, die Woche über dorthin befördert, gehen die meisten achtlos vorüber an jenem großen Gebäude an der durch Eisenberg laufenden Landstraße mit den hellen, blanken Fenstern und dem weiten, daranstoßenden Garten, in dem man oft frohe Kinderstimmen so freudig jauchzen hören kann, daß man kaum der Inschrift Glauben zu schenken vermag, welche das Gebäude aufweist und welche lautet „Königliche Blinden-Vorschule.“ Die landläufige Anschauung will und kann sich einmal noch immer nicht daran gewöhnen, daß auch die Blinden gar wohl fröhlich, heiter und lustig sein können. Von diesem Hause geben die nachstehenden Zeilen verschiedene Mittheilungen, welche für Viele sicherlich neu und interessant sein dürften.

Der Director der sächsischen Landes-Blinden-Anstalten, Hofrath Büttner in Dresden, hatte mir, als ich ihm einmal den Wunsch äußerte, die Blindenvorschule und die dortige Unterweisung für Blindenunterricht und -Erziehung kennen zu lernen, die Erlaubniß ertheilt, ihn dorthin zu begleiten. Es war an einem Spätherbsttage, als wir nach Moritzburg aufbrachen, und zwar benutzten wir weder die Eisenbahn, noch Pferd und Wagen, sondern Schusters Rappen, welches Vorwärtskommen zugleich auch die beste Gelegenheit zu einer Aussprache und Unterhaltung bietet. Mein Gefährte wußte die lange Wanderung an den Kasernen der berittenen Truppen in der Albertstadt und der Hellerschänke vorbei, über weitausgedehnte Fluren und durch den stillen Friedewald in überaus anziehender Weise durch Mittheilungen aller Art aus der Praxis und Erfahrung der Blindenpflege in und außer der Anstalt abzukürzen. Er brachte sie vor genau in derselben einfachen und schlichten Weise, nur frischer und lebendiger, wie dies schon sein Vorgänger und Schwiegervater, der unvergeßliche „Vater Reinhardt“ (* 6. October 1822, † 13. September 1879) so meisterhaft verstand und damit allerwärts die Herzen und Hände für seine blinden Kinder im Fluge gewann. Besonders interessant war es mir, als mein Begleiter auf die erst von ihm in der Blindenanstalt zu Dresden eingeführte Bürstenbinderei zu sprechen kam. Durch dieselbe haben namentlich die weiblichen Blinden, welche ehedem nach ihrer Entlassung aus der Anstalt ihr karges Brod meist durch Stricken verdienten und bei dieser Arbeit trotz angestrengtesten Fleißes es nur auf einen wahren Hungerlohn, per Tag 20 ₰, zu bringen vermochten, eine bessere und lohnendere Beschäftigung zugewiesen erhalten; die männlichen Blinden werden vornehmlich auf Seiler- und Korbflechtarbeiten eingeübt und ihre Producte, für welche in der Dresdner Anstalt zwei Verkaufsstellen bestehen, zeichnen sich durch Haltbarkeit und Sauberkeit aus. Hofrath Büttner schilderte in beredter Weise die Freude der Blinden und seine eigene über das Gelingen des von vornherein an maßgebender Stelle sehr vorsichtig aufgenommenen Planes, die Sorgen und Mühen, welche ihm weniger die von den Blinden mit Begeisterung begonnenen Arbeiten selbst, als vielmehr der Absatz und die Auffindung von Abnehmern der fertigen Bürsten verursachte, nicht minder die Verdrießlichkeiten mit der sehende Arbeiter beschäftigenden Concurrenz. 1880 wurde die Bürstenfabrikation in der Dresdner Blindenanstalt eingeführt und 1887 setzte dieselbe bereits 22 979 ℳ für Bürstenwaaren um. Weiter erzählte mein Begleiter von den meist traurigen Familienverhältnissen, in denen die Blinden aufwachsen, schilderte das allmälige Erwachen des inneren Lebens und seine Kundgebungen nach außen, welche sich an den in die Anstalt verpflanzten Blinden zeigen und gab rührende Züge aus deren Leben und Leiden nach ihrem Zurücktritt in die Welt in Form kleiner ergreifender Erzählungen und Geschichten, wie er sie selbst durchlebt und erfahren. Aus allen seinen Aeußerungen und Mittheilungen klang aber jene echte reine Menschenliebe heraus, auf deren Boden allein jener Blindenwahlspruch erwachsen und Schatten und Segen spenden kann für das lichtlose Dasein der des Augenlichts beraubten Menschen, welcher von dem Portale der Blinden herabgrüßt und welcher lautet: „Der Herr mein Licht!“

Wie im Fluge schwand die Zeit, und schon zog die Dämmerung über Schloß Moritzburg herauf, dessen Bankettsaal hell erleuchtet war, weil der König mit Gefolge heute hier gejagt hatte, als wir die Klingel zogen an jenem Hause, welches als Blindenheimstätte für 27 erwachsene Korbmacher dient. Im Arbeitssaale war es schon finster; die Leute hatten, weil Sonnabend, bereits Schicht gemacht, aber die angefangenen Arbeiten bekundeten ebenso wie die auf Lager befindlichen fertigen Körbe aller Art zum weitaus größten Theile Fleiß und Accuratesse. Mein Begleiter, wie der die Aufsicht führende Meister versicherten, es sei eine Lust, die fleißigen Hände der Blinden in voller Arbeit zu sehen. Jetzt weilten Letztere in einem Gemache des Erdgeschosses, wo ihnen der eine Blindenlehrer, eine angenehme Erscheinung mit klangvoller Stimme, aus einem Buche vorlas. Der Gruß meines Führers wurde mit einer gewissen allgemeinen Freudigkeit erwidert, noch munterer und zutraulicher klang aber das „Guten Abend, Herr Hofrath!“ seitens der in der Blindenvorschule von den Lippen der dort untergebrachten blinden Kinder, welche wir in der Obhut von Lehrerinnen fanden.

Das für 70 Kinder ausreichende Haus, auf dessen Corridoren und Treppen entlang den Wänden jene bekannten, den Händen der Blinden als Wegweiser dienenden Geländer laufen, zerfällt in zwei verschiedene Abtheilungen. In der ersten sind Kinder von 6 bis 9 und in der zweiten solche von 9 bis 11 Jahren untergebracht, Knaben wie Mädchen. Alle Räume sind hell und hoch; die Zimmer zum Unterricht können durch Schiebethüren in kleinere Abtheilungen abgeschlossen werden und auf den in jeder Weise musterhaft ausgestatteten Schlafsälen befinden sich auch praktische Einrichtungen für die das körperliche Wohlbefinden so ungemein fördernden Abreibungen mit lauem und kaltem Wasser. Wir gingen zuerst zu den ganz Kleinen, um die Anfänge des Blindenunterrichts kennen zu lernen. Die betreffende Lehrerin, ehemals Kindergärtnerin, frug die kleinen Blinden Verschiedenes über die Theile des menschlichen Körpers und führte sodann Fröbel-Beschäftigungen vor, durch welche die Blinden die erste Unterweisung zu manueller Schulung und Fertigkeit erhalten, damit die ersten Schritte thun zu der Fähigkeit, die Blindenschrift schreiben und lesen zu lernen, den Tastsinn zu wecken und zu schulen und vor Allem erwerbsfähig zu werden, was ja der Endzweck alles Blindenunterrichtes ist.

Hier sitzt zum Beispiel ein blinder Knabe und hat vor sich eine Metallplatte auf dicker Filzunterlage liegen. Die Platte zeigt durch in kurzen Zwischenräumen von einander angebrachte Löcher den Situationsplan des Erdgeschosses der Anstalt, wo sich der Kleine befindet, den er aus seinem Geiste einprägen soll. Tastend fahren zu diesem Zwecke die kleinen Finger über die Platte und folgen den Löchern, in jedes derselben eine Nadel mit Glaskopf steckend, der über der Platte herausragt. Sind dann alle Löcher ausgefüllt, so zeigen die von den Knöpfen gebildeten Linien genau die verschiedenen Grenzlinien der einzelnen Räume des betreffenden Stockwerkes der Anstalt an und geübtere blinde Kinder geben auf die Frage: „Wo ist der Garten, die Küche u. s. w.?“ sofort die richtige Antwort, indem ihre Finger über die verschiedenen Knopflinien rasch dahingleiten, zuletzt auf der rechten Stelle verharren und dazu sagen: „hier!“ An den einzelnen Linien und ihrer Neigung zu einander lernen die Blinden ferner die Richtung derselben, wie senkrecht, wagerecht, spitzwinklig, stumpfwinklig, kennen und so nach und nach die Zusammensetzung der Buchstaben der Blindenschrift, die sie durch Einstechen von Nadeln einüben. Die Blindenschrift ist bekanntlich erhaben und wird mittelst Tastens gelesen. Andere der Kleinen wurden durch Flechtarbeiten geübt und geschult und man konnte in der Hauptsache ganz deutlich an den einzelnen Kindern und ihrer größeren oder geringeren Handfertigkeit herausfinden, wie kurze oder lange Zeit sie bereits in der Anstalt untergebracht sind. Der Unterschied springt ganz frappant in die Augen. Dann führte die Lehrerin mit ihren Zöglingen auch einige Spiele vor und die kleinen Blinden waren dabei, abgesehen von einer gewissen Unsicherheit im Auftreten und sich Wenden, die mit dem längeren Verweilen in der Anstalt sich aber mehr und mehr verliert, gerade so lustig und munter, wie sehende Kinder. Nach fröhlicher tummelten sie sich zuletzt an den Kletterstangen, welche sich im Zimmer befinden und einzelne der Kleinen waren flink wie die Eichhörnchen, oben auf der höchsten Spitze.

Man sah und fühlte, daß für die kleinen Blinden hier alle und jede Mittel zur Anwendung kommen, um ihren Geist zu wecken und zu bilden, sie zur späteren Erwerbsfähigkeit zu erziehen und ihr körperliches Wohlbefinden zu heben, wie denn auch Krankheiten und Sterbefälle in der Anstalt nur äußerst selten vorkommen.

Während in dieser Abtheilung der Blindenvorschule für das Alter von 6—9 Jahren Spiel und Unterricht noch eng verbunden waren, zeigte die Abtheilung von 9—11 Jahren, welche wir sodann aufsuchten und daselbst die Blinden unter Aufsicht eines Lehrers und einer jungen Lehrerin fanden, ein etwas ernsteres Gesicht. Die Kinder mit ihren schon mehr geübten Fingern lernen hier bereits allerhand Producte hervorbringen, welche zwar meist noch dem Unterrichte dienen, aber theilweise doch auch schon andere nützliche Verwendung finden. Lesen und Rechnen geht hier recht flott; für ersterer Art von Ausfüllung der Mußestunden ist eine kleine Bibliothek in Blindenschrift vorhanden, deren Vermehrung recht wünschenswerth wäre, aber nur langsam vorwärts schreitet, weil die Bücher für Blinde mit ihren erhabenen Buchstaben schwer herzustellen sind, dadurch theuer werden und die Anschaffung erschweren. Auf dieser zweiten Stufe der Blindenvorschule zeigen die Zöglinge vielfach weit lebhafteres Interesse und ihre Gesichter ein größeres Mienenspiel beim Unterricht, als dies bei den kleinen, erst in die Anstalt gekommenen Blinden zu beobachten ist; das bei letzteren noch sehr oft zu bemerkende Bohren der Fäuste in die lichtlosen Augenhöhlen hat sich hier bereits fast völlig verloren, das Auftreten ist sicherer geworden und die Kindesseele vertraut nun ihren Leitern und Lehrern unbedingt und freudig, als Denen, welche ihnen Licht und Leben bringen in die sie umgebende Nacht. Es ist erstaunlich, was das bei seinem Eintritt in die Anstalt meist durchaus unbeholfene Kind in einigen Jahren hier Alles lernt, wie rege sein ehedem noch gar nicht erwachtes Geistesleben sich entwickelt. Ein hübsches völlig normal entwickeltes Mädchen von elf Jahren mit nußbraunem Haar und intelligentem Antlitz zeigte uns beispielsweise auf Befragen auf einer den Lauf des Rheinstroms darstellenden selbstgefertigten Reliefkarte fast a tempo mit der Frage jede an dem Strome gelegene Stadt mit dem Finger und gab auch sonst kluge und richtige Antworten. Die Stromläufe und Gebirge, das engere Vaterland Sachsen und andere deutsche Länder werden von den blinden Kindern in Reliefkarten mittelst Thon oder durch Nadelstiche auf starkem Papier vielfach in recht erfreulicher Genauigkeit dargestellt. Auch schreiben sie sich durch Nadelstiche in starkem Papier Lieblingslesestücke, Lieder und dergleichen ab. Die einzelnen Blätter heften sie zusammen und schaffen sich auf diese Weise Atlanten und Bücher mit eigener Hand. Der geographische Unterricht der Blinden beginnt mit ihrer oben erwähnten Orientirung in der Anstalt selbst, geht dann auf deren nächste Umgebung, zunächst Garten und Wiesen, dann in die weitere Umgegend, im vorliegenden Falle also Moritzburg, über und erweitert so den Horizont der Schüler von Woche zu Woche, von Monat zu Monat. Situationspläne von Moritzburg, von den blinden Kindern gefertigt, waren mehrere vorhanden und insgesammt recht gut ausgeführt.

Weit mehr noch, wie bei sehenden Kindern, sieht der Lehrer bei